

Teilnahmebedingungen und Informationen

Organisation

Ritterhausgesellschaft Bubikon
wienachtsmaert@ritterhaus.ch
Ansprechpartner: Monika Isenring, Tel. 055 566 70 26

Markttag und -zeit

2. Adventssonntag, 6. Dezember 2026, 11.00 – 17.30 Uhr

Anmeldung

Per Internetformular an Ritterhausgesellschaft Bubikon, Monika Isenring, Ritterhausstrasse 35, 8608 Bubikon.

Anmeldeschluss: 04.08.2026

Die Zahl der vermietbaren Stände ist beschränkt. Die Stände werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen reserviert. Damit wir ein abwechslungsreiches Sortiment anbieten können, wird Ihre Anmeldung erst nach unserer Bestätigung definitiv.

Preise siehe Anmeldeformular

2 m und 3 m Stände (offen) zum Mieten sind inkl. Aufbau, Dach und Beleuchtung.

Stromanschluss

Da im Ritterhaus nur beschränkt Strom zur Verfügung steht, können nur die von der Organisation bewilligten Geräte angeschlossen werden. Es dürfen keine Heizungen angeschlossen werden. Nicht angemeldete Geräte können nicht betrieben werden.

Standbeleuchtung

Der Strom für die Standbeleuchtung ist im Mietpreis inbegriffen. Die Beleuchtung muss selbst mitgebracht werden.

Teilnahmebestätigung und Zahlung

Ca. Mitte September 2026 senden wir Ihnen die Teilnahmebestätigung und einen Einzahlungsschein. Die Zahlung muss bis spätestens 30. September 2026 auf das Konto Nr. CH45 0685 0016 6020 7170 5 bei der Bank Avera, 8620 Wetzikon, zugunsten der Ritterhausgesellschaft überwiesen werden, sonst wird der Standplatz anderweitig vergeben.

Rücktritt durch Teilnehmende

Die Anmeldung ist definitiv, der einbezahlte Betrag wird bei einem Rücktritt nicht zurückerstattet. Nach der telefonischen oder schriftlichen Absage besteht kein Anspruch mehr auf einen Stand-/Platz.

Einrichten

Vortag: Von 9.00 bis 12.00 Uhr können eigene Stände aufgestellt und dekoriert werden (siehe Punkt Haftung und Versicherung). Gemietete Stände können dekoriert werden.

Markttag: Die Stände können ab 08.30 Uhr eingerichtet werden. Die Einfahrt mit dem Auto erfolgt gemäss separatem Zeitplan. Nach dem Ausladen der Ware müssen die Fahrzeuge auf dem Parkplatz ausserhalb vom Hof abgestellt werden. Ab 10.00 Uhr dürfen keine Fahrzeuge mehr im Hof sein.

Sortiment

Es darf nur das angemeldete Sortiment verkauft werden. Damit nicht alle das gleiche Sortiment anbieten, muss dieses von der Organisation bewilligt werden. Es werden keine politischen Aktivitäten akzeptiert.

Einheitliche Tassen für Getränke / Nachhaltigkeit

Alle Anbieter von warmen Getränken sind verpflichtet, die wiederverwertbaren Tassen des Ritterhauses zu verwenden. Das Depot kostet CHF 5.–. Für das Handling (Abwaschen etc.) werden den Getränkeanbietern pro bestellte Tasse CHF 0.15 verrechnet.

Dekoration

Alle Stände müssen weihnachtlich geschmückt werden (künstliche Girlanden, Zweige, Strohsterne, Kugeln usw.). Der Erfolg unseres Weihnachtsmarktes hängt stark von schönen Dekorationen ab. Offenes Feuer (Kerzen u.Ä.) ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Aufräumen

Aufräumen der Stände nicht vor 17.30 Uhr. Der Platz muss sauber aufgeräumt verlassen werden. Bitte entfernen Sie auch alle Bostitchklammern etc. Für den Abfall aller Marktfahrer steht eine Mulde zur Verfügung.

Parkplatz

Ausserhalb vom Hof, gemäss Anweisung durch die Feuerwehr. Parkkarten werden abgegeben.

Ausschluss vom Markt

Wer sich nicht an die Teilnahmebedingungen hält, kann von der Marktteilnahme ausgeschlossen werden.

Haftungs- und Gewährleistungsausschluss / Versicherung

Jegliche Haftung und Gewährleistung der Ritterhausgesellschaft ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Aussteller/-innen betreiben ihren Stand auf eigenes Risiko und Gefahr und haften ausschliesslich für allfällige Ihnen oder Dritten entstehende Schäden. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Bei Unfällen und dergleichen wird jede Haftung abgelehnt.

Marktabgabe

Sollte der Markt infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Epidemie, Pandemie oder dergleichen) nicht oder nicht sicher durchgeführt werden können oder muss der Markt während der Betriebszeit, aus welchen Gründen auch immer, unterbrochen, abgebrochen oder eingeschränkt werden, besteht für die Aussteller/-innen kein Anspruch auf Schadenersatz (z.B. Ertragsausfallentschädigung, Unkostenbeitrag oder Rückerstattung der Standgebühr). Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bemüht sich die Ritterhausgesellschaft in einem solchen Fall jedoch im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, mindestens einen Teil der Standgebühr den Aussteller/-innen zurück zu erstatten bzw. an die Teilnahme im Folgejahr anzurechnen.

Letzte Informationen

Sie erhalten ca. zwei Wochen vor dem Wienachtsmärt die Standzuteilungen und weitere Informationen zugestellt.